

Einkaufsbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, auch nicht durch vorbehaltlose Annahme der Leistungen.
- (3) Bestellungen sind nur rechtsgültig, wenn sie von uns schriftlich erteilt sind, es sei denn, der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf eine schriftliche Bestellung. Mündlich erteilte Bestellungen und Abänderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Im Einzelfall kann auf eine schriftliche Bestätigung verzichtet werden.

2. Vertragsschluss

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Werktagen anzunehmen, sofern er nicht vorher schriftlich widersprochen hat.
- (2) Der Einsatz von Dritten (insbesondere Subunternehmern) zur Vertragserfüllung bedarf jeweils unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung. Ist seitens des Lieferanten von vornherein der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung beabsichtigt, hat der Lieferant uns dies bereits in seinem Angebot mitzuteilen.

3. Gesetzliche und behördliche Anforderungen; Lieferkettensorgfaltsgesetz; Verhaltenskodex; Besondere Rechte und Pflichten durch das Mindestlohngesetz

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich grundsätzlich zur Einhaltung aller geltenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Anforderungen.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, alle im OL-Verhaltenskodex aufgeführten Grundsätze, Werte und Vorgaben einzuhalten. Der OL-Verhaltenskodex steht in seiner jeweils gültigen Fassung unter der Bezeichnung „Verhaltenskodex und Antikorruptionsrichtlinie“ auf unserer Homepage zum Download zur Verfügung.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, alle mit dem Lieferkettensorgfaltsgesetz verbundenen Pflichten einzuhalten und insbesondere bei der Wahl seiner Geschäftspartner dafür Sorge zu tragen, dass dadurch keinerlei Verstöße gegen eben dieses Gesetz entstehen.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) stetig und fristgerecht zu zahlen und die

weiteren Pflichten aus dem Mindestlohngesetz einzuhalten.

- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, von ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit uns beauftragte Subunternehmen ebenfalls zur Zahlung des gesetzlich vorgegebenen Mindestlohns sowie zu einer entsprechenden Regelung mit deren Subunternehmen vertraglich zu verpflichten; dasselbe gilt für vom Lieferanten beauftragte Verleiher (Personaldienstleister).
- (6) Der Lieferant übernimmt sämtliche Kosten, die uns aufgrund einer Inanspruchnahme nach §13 MiLoG wegen einer Verletzung des MiLoG durch den Lieferanten, durch dessen Subunternehmer oder von diesem beauftragten Verleiher entstehen. Zur Absicherung unseres Anspruches ist der Lieferant verpflichtet, uns auf jederzeitiges Verlangen eine Sicherheit in Form einer unwiderruflichen und – abgesehen von der schriftlichen Zahlungsaufforderung in Übereinstimmung mit der jeweiligen Bürgschaft – unbedingten selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern eines zur Vornahme solcher Geschäfte in Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes in angemessener Höhe zu leisten. Die Kosten für die Bürgschaft hat der Lieferant zu tragen.
- (7) Der Lieferant zahlt an uns für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen seine in diesem Abschnitt beschriebenen Pflichten eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 EURO. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.
- (8) Wir sind berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen, wenn sich herausstellen sollte, dass der Lieferant seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn nicht oder nicht bis spätestens zum gesetzlichen Fälligkeitstermin zahlt. Gleiches gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass der Lieferant einen Subunternehmer einsetzt, der seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn nicht oder nicht fristgerecht zahlt oder aber der Lieferant Leiharbeiter einsetzt, die vom Verleiher den gesetzlichen Mindestlohn nicht oder nicht fristgerecht erhalten. Des Weiteren sind wir berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Lieferant, dessen Subunternehmer oder vom Lieferanten beauftragte Verleiher sonstige Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz oder die in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen verletzt. In allen genannten Fällen ist eine außerordentliche Kündigung ohne vorherige Abmahnung zulässig.

4. Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

- (1) Sämtliche vereinbarten Preise sind Festpreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist dabei nicht im Preis enthalten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise einschließlich Verpackung, Versicherung, sowie Transport an einen von uns frei wählbaren Bestimmungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Zollgebühren, die auf dem Transportweg anfallen, sind ebenfalls Teil des vereinbarten Preises.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf unser Verlangen die von ihm eingesetzte Transport- und Umverpackung zu seinen Lasten zurückzunehmen.
- (3) Sämtliche Rechnungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - a. Korrekte und vollständige Rechnungsanschrift
Oskar Lehmann GmbH & Co. KG, Alte Chaussee 59-70, 32825 Blomberg-Donop, bzw.



- SEBA Lehmann GmbH & Co. KG, Alte Chaussee 59-70, 32825 Blomberg-Donop
- b. Korrekte und vollständige Anschrift des Rechnungsausstellers
 - c. Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Rechnungsausstellers
 - d. Rechnungsdatum und Rechnungsnummer
 - e. Kreditorennummer
 - f. Bestell- und Lieferscheinnummer
 - g. OL-Artikelnummer und eindeutige Bezeichnung der Liefergegenstände und/oder des Leistungsumfanges
 - h. Name des Anforderers
 - i. Statistische Warennummer

Sofern eine der vorgenannten Angaben fehlt, behalten wir uns vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 EURO geltend zu machen.

- (4) Wir bezahlen den Kaufpreis innerhalb von 14 Werktagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Werktagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Geht die Ware später als die Rechnung ein, so ist für die Berechnung der Skontofrist der Eingangstag der Ware bei uns maßgebend.

5. Lieferung und Abnahme

- (1) Alle ausgewiesenen Lieferzeiten und -termine sind verbindlich. Lieferfristen laufen ab dem Bestelldatum. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Vorzeitige Lieferungen sind nur nach vorheriger Abstimmung und schriftlich erklärtem Einverständnis von uns zulässig.
- (2) Angegebene Liefermengen sind genau einzuhalten. Teillieferungen sowie Unter- und/oder Überlieferungen sind nur nach vorheriger Abstimmung und schriftlich erklärtem Einverständnis von uns zulässig.
Maßgebend für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von insgesamt 1% des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- (4) Unvorhersehbare und nicht abwendbare Ereignisse wie unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und mit höherer Gewalt verbundene, äußere Einflüsse können den Lieferanten für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten entbinden.

Wir sind während der Dauer eines solchen Ereignisses zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn absehbar ist, dass die Störung wenigstens für die Dauer von drei Monaten besteht oder wenn wir die Lieferung/Leistung als Folge der Störung aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr verwerten können.

6. Erfüllungsort und Gefahrübergang

- (1) Erfüllungsort ist unser Firmensitz.
- (2) Die Gefahr geht unabhängig von vereinbarten Lieferklauseln (Incoterms) erst auf uns über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort an uns übergeben wird.

7. Sach- und Rechtsmängel

- (1) Wir haben die Ware innerhalb einer angemessenen Frist nach Eintreffen am Bestimmungsort auf Sachmängel zu untersuchen. Die Art und Weise der Eingangsprüfung erfolgt nach unserem Ermessen und bei Massenteilen nach dem Stichprobenverfahren. Sofern wir die Ware im normalen Geschäftsverkehr umsenden oder weiterleiten und dies dem Lieferanten rechtzeitig anzeigen, verlängert sich die Untersuchungs- und Rügefrist entsprechend.
- (2) Der Lieferant haftet für Sachmängel im Rahmen der Absätze 3 und 4 verschuldensunabhängig.
- (3) Weist die Ware im Zeitpunkt des Gefahrüberganges einen Sachmangel auf, so können wir Nacherfüllung oder Minderung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant.
- (4) Hat der Lieferant zwei erfolglose Nacherfüllungsversuche unternommen, die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine angemessene Nachfrist verstreichen lassen, so können wir den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- (5) Das gesetzliche Rücktrittsrecht, das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und das Rückgriffsrecht gem. §§ 478, 479 BGB bleibt uns vorbehalten.
- (6) Für Rechtsmängel haftet der Lieferant verschuldensunabhängig.

8. Eigentumssicherung

- (1) Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Bestellungen, Aufträge oder Unterlagen wie Zeichnungen und Abbildungen, 3D-Modelle, Berechnungen und Beschreibungen unterliegen dem Urheberrecht. Wir behalten und ausdrücklich deren Eigentum vor.
Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Auf unser Verlangen hat er diese vollständig an uns auszuhändigen oder unwiderruflich zu löschen, wenn sie von ihm im



ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Vertragsverhandlungen nicht zu einem Abschluss führen.

Sollte der Lieferant von den genannten Unterlagen Kopien angefertigt haben, muss er sie in diesem Fall vernichten. Davon ausgenommen sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die im Rahmen der üblichen Datensicherung vollzogene Speicherung der Unterlagen zu Sicherungszwecken.

- (2) Werkzeuge und Vorrichtungen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zur Erfüllung der Verträge durch den Lieferanten gefertigt und uns gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Der Lieferant hat diese als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Erfüllung der Verträge zu nutzen. Ihre Unterhalts- und Reparaturkosten trägt ausschließlich der Lieferant, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.
Kosten, welche auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Werkzeuge und Vorrichtungen oder unsachgemäßen Gebrauch beim Lieferanten, dessen Mitarbeiter oder anderweitige Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, trägt ausschließlich der Lieferant. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über alle Schäden unverzüglich schriftlich zu informieren. Nach Aufforderung muss der Lieferant die benannten Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm zur Vertragserfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (3) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten haben nur Gültigkeit, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Gegenstände beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Ausgeschlossen sind insbesondere erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte.

9. Gewährleistungsansprüche

- (1) Bei Mängeln stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ohne jede Einschränkung zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate.
- (2) Die Annahme jeder Ware und Dienstleistung erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelhaftigkeit, insbesondere auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach dem ordentlichen Geschäftsgang tunlich ist. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (3) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind immer dann rechtzeitig gerügt, wenn diese dem Lieferanten innerhalb von 7 Werktagen seit Eingang der Ware mitgeteilt werden. Versteckte Sachmängel sind immer dann rechtzeitig gerügt, wenn diese dem Lieferanten innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Entdeckung mitgeteilt werden.
- (4) Wir verzichten auch dann nicht auf unsere Gewährleistungsansprüche, wenn wir durch den Lieferanten vorgelegte Muster oder Proben abnehmen oder billigen.
Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen bleibt mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige so lange gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert.



Die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Ersatzlieferung bzw. Mängelbeseitigung erneut.

- (5) Die vorbehaltlose Annahme einer Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ansprüche, die uns wegen eines Mangels oder einer Verspätung zustehen.
- (6) Die Verjährung von Mängelansprüchen beginnt im Falle einer Nacherfüllung durch Nachlieferung hinsichtlich der zum Ersatz gelieferten Gegenstände neu mit dem Datum der Ersatzlieferung.
- (7) Der Lieferant stellt uns bei Rechtsmängeln von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die auf dem Rechtsmangel beruhen, im Innenverhältnis frei.

10. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass durch seine Lieferung und ihre für ihn voraussehbare Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- (2) Werden wir von dritter Seite wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so stellt uns der Lieferant auf erschriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen frei und erstattet uns alle aus der Inanspruchnahme entstehenden notwendigen Aufwendungen.
- (3) Die vorstehenden Bedingungen gelten nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns gestellten Unterlagen, Mustern, Modellen oder ähnlichen Vorgaben hergestellt hat und nicht weiß und wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

11. Rücktritts- und Kündigungsrecht

- (1) Wir sind berechtigt, den Vertrag gemäß § 313 BGB jederzeit unter Angabe von Gründen zu kündigen, wenn eine Verwendung der Bestellgegenstände im Geschäftsbetrieb aufgrund von Umständen, welche nach Vertragsschluss eingetreten sind, nicht mehr erfolgen kann. Die Kündigung des Vertrags muss schriftlich erfolgen. Der Lieferant hat dabei Anspruch auf Vergütung einer erbrachten Teilleistung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (2) Wir sind wegen eines wichtigen Grundes zum sofortigen Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a. die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten, welche bereits eingetreten ist oder aber einzutreten droht, gefährdet ist.
 - b. der Lieferant überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder ein solcher Antrag mangels Masse zurückgewiesen wird
 - c. der Lieferant trotz Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist eine wesentliche Pflicht aus dem Vertragsverhältnis verletzt
- (3) Wird aufgrund der unter Absatz 2 genannten Vorschrift der Rücktritt bzw. die Kündigung erklärt,



sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Lieferanten zu ersetzen, es sei denn, er hat den wichtigen Grund nicht zu vertreten.

- (4) Gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

12. Allgemeine Haftung

- (1) Sofern der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Soweit wegen eines solchen Produktes Rückrufmaßnahmen geboten sind, ist der Lieferant in denselben Grenzen auch zur Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen verpflichtet.
- (3) Andere Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, uns eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterbreiten und uns dies auf Anforderung nachzuweisen.

13. Geheimhaltung, Vertragsstrafe

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, über die folgenden Inhalte Stillschweigen zu bewahren und diese vorbehaltlich unserer ausdrücklichen schriftlichen, vorherigen Zustimmung nicht Dritten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen:
 - a. Inhalt der Geschäftsbeziehung
 - b. die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck sowie zur Angebotserstellung und Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen
 - c. über das Vertragsprodukt und sämtliche uns betreffenden Daten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
 - d. als vertraulich gekennzeichnete Informationen sowie Unterlagen, Dokumente und sonstige Informationen, die ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Darunter verstehen sich insbesondere technische oder produktbezogene Daten, CAD-Daten, Zeichnungen, Kalkulationen, Abbildungen, Konstruktionszeichnungen, Produktentwicklungen, Muster, Maschinen, Versuchsanlagen, Rezepturen, Rohstoffe oder sonstige Hilfsmittel

Dritte sind keine Personen, die bestimmte der oben genannten Informationen und Inhalte zur Erfüllung dieses Vertrages benötigen.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für solche Informationen, die
 - a. nachweislich allgemein bekannt sind, oder
 - b. nachweislich ohne Verschulden des verpflichteten Lieferanten allgemein bekannt werden,

- oder
- c. dem zur Vertraulichkeit verpflichteten Lieferanten nachweislich bereits vor Vertragsbeginn bekannt waren oder
 - d. während der Vertragslaufzeit von einem Dritten rechtmäßig erlangt wurden oder werden, oder
 - e. von dem zur Vertraulichkeit verpflichteten Lieferanten nachweislich eigenständig entwickelt worden sind oder
 - f. aufgrund zwingender gesetzlicher Verpflichtungen oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung zuständigen Behörden, Gerichten oder sonstigen Dritten zugänglich zu machen sind
- (3) Die Geheimhaltungsverpflichtung hat auch über eine etwaige Vertragsbeendigung Gültigkeit. Die von uns zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen, Dokumente und Gegenstände hat der Lieferant auf Verlangen unverzüglich herauszugeben.
- (4) Um die Einsicht von Unbefugten in die nach Absatz 1 als vertraulich erklärten Inhalte zu verhindern, ist der Lieferant verpflichtet, alle dafür notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen. Sofern sich der Lieferant zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten Dritter bedient, hat er sicherzustellen, dass diese im gleichen Umfang zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (5) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Geheimhaltungsgebot behalten wir uns die Verhängung einer Vertragsstrafe vor, deren Höhe, sofern nichts anderes vereinbart ist, in unserem Ermessen liegt und insoweit vom zuständigen Gericht überprüft werden kann.

14. Eigentumsvorbehalt

- (1) Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches zu kennzeichnen, getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwandt werden.
- (2) Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen in diesem Zeitpunkt. Für den Fall, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, verpflichtet sich dieser, uns anteilig Miteigentum zu übertragen.
- (3) An von uns gestellten oder finanzierten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung oder Bearbeitung der von uns bestellten Ware einzusetzen. Er ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge als solche zu kennzeichnen, auf eigene Kosten zu Neuwert zu versichern und zu warten.

15. Abtretung, Übertragung, Aufrechnung

- (1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

Geldforderungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Die Rechte des Lieferanten aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.

16. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, unser Sitz
- (2) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist unser Sitz.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und dem Internationalen Privatrecht.

Stand: Oktober 2022